

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsages, oder über die Erhebung der Rübenzucker-Steuer nach einem anderen Maßstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 4.

In den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 wird spätestens am 6. Juli derjenige Steuerfuß bekannt gemacht, welcher in der, mit dem 1. September des nämlichen Jahres beginnenden zweijährigen Periode für den Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben zu entrichten ist.

Gleichzeitig mit diesem Steuerfuß werden auch die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bekannt gemacht und in Anwendung gebracht, daher solche aus der Reihe der übrigen, mit dem Kalenderjahre laufenden Sätze des Zoll-Tarifes auscheiden.

Artikel 5.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer ist gemeinschaftlich und wird vom 1. Januar 1851 ab nach den nämlichen Grundsätzen unter den Vereinsstaaten getheilt, welche im Artikel 22 des im Eingange erwähnten Vertrages für die Vertheilung der Eingangsabgaben verabredet sind.

Artikel 6.

Alle durch die Zollvereinigungs-Verträge oder in Folge derselben getroffenen Bestimmungen und Verabredungen über die, den Vereinsregierungen rücksichtlich der Zollabgaben zusehende Theilnahme an der gemeinschaftlichen Gesetzgebung und an der Kontrolle der Verwaltung, wozu insbesondere die Stipulationen wegen Anstellung der Vereinsbevollmächtigten und Stations-Kontroleurs und wegen der jährlichen General-Konferenzen gehören, ingleichen die Vereinbarungen in dem unter den Vereinsregierungen abgeschlossenen Zoll-Artikel vom 11. Mai 1833, sollen auch in Beziehung auf die Rübenzucker-Steuer volle Anwendung finden.

Artikel 7.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt mit dem 1. September 1853.